

An die

Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb
des Wasserschutzgebietes des Zweckverband
zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit nachfolgendem Formular beantragen Sie gem. § 8 der Verordnung des Landratsamtes
Amberg-Sulzbach für das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversor-
gung der Bachetsfeld-Gruppe vom 20.11.2015 i.V.m. Art. 32 und Art. 57 BayWG den Aus-
gleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die auf Grund der Verordnung entstanden sind,
nach den vom Bayerischen Bauernverband vorgeschlagenen Pauschalierungen und Be-
wertungsmaßstäben (s. Schreiben vom 28.02.2014)

Anträge für das **Wirtschaftsjahr 2014** sind – inkl. Kopie des Flächennutzungsnachweises
(Mehrfachantrag) des betreffenden Wirtschaftsjahres – **bis zum 30.09.2015** einzureichen
(Ausschlussfrist).

Für die Entschädigung von Nachteilen im **Wirtschaftsjahr 2015** gilt ebenfalls die **Aus-
schlussfrist 30.09.2015**.

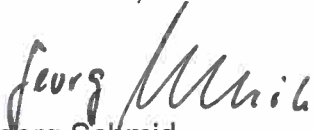
**Künftig ist der Antrag jährlich bis zum 30.09. des beantragten Wirtschaftsjahres ein-
zureichen.**

Die Ausschlussfrist ist erforderlich, damit für die Beantragung der Nachteile aus Zwischen-
fruchtanbau eine Kontrollmöglichkeit gewährleistet ist.

Selbstverständlich können darüber hinaus wirtschaftliche Nachteile unter Vorlage eines
entsprechenden Gutachtens beantragt werden.

Die Bachetsfeld-Gruppe bedankt sich herzlich für Ihre Verständnis und Ihren Einsatz für
eine gute Wasserqualität im Versorgungsgebiet.

Neukirchen, den 30.07.2015



Georg Schmid

1. Vorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Bachetsfeld-Gruppe